

Saasisches

Magazin,

Ein u. Zwanzigstes Stück, vom 15<sup>ten</sup> Nov., 1783.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedrich Fickelscherer.

I.

Landesherrliche Mandate.

Geschärftes Mandat gegen die Banqueroutiers in dem Markgrathum Oberlausiz. De dato Dresden den 2. Aug. 1783. und durch das Churfürstl. Amt publicirt, d. d. Schloß Ortenburg zu Budizin den 27. Sept. 1783.

Nachdem in diesem aus 24 ssen bestehenden Mandat, anfangs die Bewegungs-Gründe zur Erläuterung und Verbesserung auch mehrerer Einschärfung des Banqueroutier-Mandats vom Jahr 1726. den 23. Sept. und die Wiederholung älterer Gesetze deßhalb angezeigt worden, so wird gegenwärtig gesetzt, geordnet und erkläret: §. 1. welche als betrügliche Decoctores anzusehen, und zu bestrafen, und welche davon auszunehmen sind; Daß, da einen jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrererß, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborgen, noch anderer Leute Geld boshafter und unachtsamer Weise durch Spielen, Verschwendung, und andere ungebührliche Handlungen verthue und durchbringe, jedermann allen unnöthigen, seinen Stand übersteigenden Aufwand vermeiden, auch den Seinigen, insonderheit den Eheweibern, dergleichen nicht gestatten, und übrigens bedörige Vorsorge tragen solle, damit er nicht durch Nachlässigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden gesetzt werden. Wie denn absonderlich die Kauf- und Handelsleute sich zu hüten haben, daß sie die aufgenommenen Gelder durch üble Administration, üppige Lust, schwälgerische Gastgebote und übertriebenen Kleiderpracht, kostbare Baue und dergleichen nicht verschwenden; — Dann wird, §. 2. wegen der hohen und wucherlichen Zinsen Vorsorge gethan, und die Verzinsung nach 6 pro Cent außer bey Wechselbriefen, verboten, jedoch mit Ausnahme der alten Verschreibung, bis zu Tilgung des Kapitals; dabey denn von der Strafe der Uebertretung sowohl von Seite der Glaubiger, als der Wucherer, der